

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/27a4f6f9-ffa2-350e-bdca-7577640f49a6>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 10 BGV C24 - Beförderung im Betrieb

- (1) Sprengstoffe, Sprengzünder und Sprengverzögerer müssen in geschlossener versandmäßiger Verpackung oder in geschlossenen Behältern befördert werden.
- (2) Pulversprengstoffe, Sprengzünder und Sprengverzögerer dürfen nur in Behältern befördert werden, die aus Holz oder genügend leitfähigem und funkenarmem Material bestehen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Behälter, in denen Sprengstoffe und Zündmittel gemeinsam befördert werden, getrennte Abteilungen haben.
- (4) Bei gemeinsamer Beförderung in Behältern sind Sprengstoffe und Sprengschnüre in der einen, sonstige Zündmittel in der anderen Abteilung des Behälters unterzubringen.

